

2. Änderungssatzung
des
Zweckverbandes Gruppenklärwerk
Bad Salzschlirf - Wartenberg

Aufgrund dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), geändert durch Gesetze vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S.241), vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), vom 16. Dezember 2011 (GVBl. S. 786, vom 21. November 2021 (GVBl. S. 436), vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S.622), vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) wurde folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1
Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda und Wartenberg, Vogelsbergkreis, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.12.2019 (GVBl I S. 416).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Gruppenklärwerk Bad Salzschlirf - Wartenberg" mit Sitz in Bad Salzschlirf.

§ 2
Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3
Aufgaben, Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, alle im Gebiet der Verbandsmitglieder anfallenden Abwässer zu reinigen, zu verwerten und unschädlich abzuleiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 baut, betreibt, unterhält und verwaltet der Zweckverband eine Kläranlage und den erforderlichen Hauptsammler ab dem Regenüberlauf-Bauwerk Landenhausen bis zur Kläranlage. Die Ortskanalisationen errichten, unterhalten, betreiben und verwalten die Verbandsmitglieder selbst.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus acht Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf die Gemeinde Bad Salzschlirf fünf und auf die Gemeinde Wartenberg drei Vertreter.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes, können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitglieds der Verbandsversammlung angehören.

§ 6 Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mind. eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mind. einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (3) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und jeweils nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung vom Bürgermeister in Bad Salzschlirf einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 7 Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheit nicht übertragen:

01. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihre Entlastung,
02. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;
03. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
04. die Festsetzung der Verbandsumlage,
05. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO,
06. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
07. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mind. 6 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Zahl der Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nicht anderes bestimmen.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 9 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern und den 1. Beigeordneten der Verbandsgemeinden. Verbandsvorsitzender ist der Bürgermeister in Bad Salzschlirf; sein Vertreter der Bürgermeister in Wartenberg. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Falle ihrer Verhinderung von einem Beigeordneten ihrer Gemeinde vertreten.

§ 10 Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Stellvertreter, im

Verhinderungsfälle mit einem Beigeordneten der anderen Verbandsgemeinde, zu unterzeichnen.

- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden vom Fachdienst Revision des Landkreises Fulda wahrgenommen.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (3) Sofern die Verwaltungs- und Kassengeschäfte von einem der Verbandsmitglieder wahrgenommen werden, ist ihm hierfür ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

Auf die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

- (4) Zur Bewertung der Vermögensbeteiligungen der Mitgliedsgemeinden am Zweckverband für die jeweilige Bilanz wird das substanzwertorientierte Sachwertverfahren verwendet. Aufgrund der direkten Beziehung zum Substanzwert, beläuft sich die festgeschriebene Beteiligungsquote für die Gemeinde Bad Salzschlirf auf die historisch ermittelten Bauaufwendungswerte von 7.725/10.000tel und für die Gemeinde Wartenberg auf 2.275/10.000tel Anteile. Der Substanzwert ergibt sich als Rekonstruktions- und Wiederbeschaffungszeitwert aller im Zweckverband vorhandenen immateriellen und materiellen Werte abzüglich der Schulden.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen:
 - a) in **Bad Salzschlirf** durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde,
 - b) in **Wartenberg** durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wartenberg und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Die Veröffentlichungen sind mit Ablauf einer Woche nach erfolgtem Aushang bzw. mit Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bekanntmachungen, die sich für eine Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von 2 Wochen in den Bürgermeisterämtern der Verbandsgemeinden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Satz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

- (2) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.
- (3) Der Bürgermeister in Bad Salzschlirf ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Verbandsvorstandes nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenen Umlage verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 15 Auseinandersetzung bei Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner

verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.“

§16

§ Prüfung Jahresabschluss

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Bad Salzschlirf-Wartenberg ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda zuständig.

§ 17

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§18

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und die
1. Änderungssatzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung des Zweckverbandes:

Bad Salzschlirf,
den 22.12.2021

Wartenberg,
den 22.12.2021

gez.

gez.

Matthias Kübel
Bürgermeister

Dr. Olaf Dahmann
Bürgermeister

gez.

gez.

Herbert Post
Erster Beigeordneter

Bernd Wahl
Erster Beigeordneter

(Siegel)

(Siegel)